

Priester Mattatias und den Aufstand der Makkabäer. Derartige religiöse Referenzen rückten im 13. Jh. etwas in den Hintergrund. Nun wurde der Kreuzzug verstärkt im Hinblick auf sein innerweltliches Risiko diskutiert, das mit Hilfe gelehrter Berater besser kalkulierbar werden sollte. Im zweiten Hauptteil stellt W. die „funktionale Binnendifferenzierung“ dieser Ratgeberkreise vor, die auf militärische Expertise, geographisch-ethnographische Wissensbestände oder administrativ-finanzielle Kenntnisse zurückgreifen konnten und entsprechend unterschiedliche Schwerpunkte in ihren Traktaten setzten. Bei der Diskussion der Finanzierungsvorschläge in diesen Quellen wäre gelegentlich ein Blick in die Dekrete der beiden Konzilien von Lyon hilfreich gewesen, denn hier finden sich für einzelne Maßnahmen wie die Einwerbung testamentarischer Legate oder die Ausweitung der Kreuzzugsteuern auf Laien kirchenrechtliche Regelungen, die wohl in der gelehrten Diskussion um 1300 aufgegriffen wurden. Der dritte Teil ist der Frage gewidmet, wie diese Wissensbestände in bestimmten „Austauschzonen“ Eingang in die Entscheidungsfindungsprozesse an europäischen Höfen fanden. W. stützt seine Ausführungen hier – wie an anderer Stelle auch – auf Hss., was grundsätzlich zu begrüßen ist. Leider überzeugt die Interpretation hier nicht immer, eigenständige Transkription und Übersetzung gehen häufiger schief. Nur selten sind die Texte so unverständlich wie bei dem Prolog S. 411 Anm. 81 aus einer Pariser Hs., der wohl durch die Endredaktion gerutscht ist (und den man ohnehin in der im Quellenverzeichnis aufgeführten Edition des Wilhelm von Tripolis korrekt transkribiert gefunden hätte). Auch wenn im Detail einiges zu bemängeln ist, liest man die gut geschriebene Studie insgesamt mit Gewinn. Die Hauptthese, dass sich mit den „Kreuzzugsplanungen ... ein Modell für die problemorientierte Experten-Laien-Kommunikation ... an den lateineuropäischen Herrscherhöfen“ etabliert habe (S. 578), wird sehr plausibel entwickelt. Der Forschungsansatz ließe sich für die Humanisten und die Türkenkriegswerbung des 15. Jh. sicher ebenso produktiv diskutieren wie für andere Bereiche der Gelehrten- und Kreuzzugsgeschichte.

Georg Strack

Christina ABEL, Nur mit Papier, Feder und Wachs. Die Juristen Kaiser Heinrichs VII. in Italien zwischen Rechtspraxis und Politikberatung, ZHF 49 (2022) S. 619–663, rückt das vom Hofrichter Heinrichs VII., Milano, verfasste sogenannte *Consilium iudicis aulae imperialis super rebellibus* (MGH Const. 4,2, Nr. 981, S. 1015–1017) aus dem Jahr 1313 in den Mittelpunkt, um daran „die Aufgaben und Handlungsspielräume der Rechtsgelehrten in der Umgebung Heinrichs VII. näher zu betrachten“ (S. 620). Zuerst stellt die Vf. aber anhand von Kurzbiographien verschiedene *iudices* vor, die im Dienst Heinrichs VII. standen. Diese waren nicht nur Rechtsgelehrte, sondern auch politische Akteure. Hauptziele des *Consilium* von Milano waren es, zum einen dem Kaiser darzulegen, wie man Venedig zu einem Teil des Reichs machen und Padua zur Kapitulation zwingen könne. Zum anderen sollten Prozesse gegen rebellische Städte der Romagna, vor allem Bologna, die Heimatstadt Milanos, angestrengt werden. Milanos Pläne wurden danach auch